



Stadtverwaltung Meiningen

EINGANG

25. Jun. 2018



Landwirtschaftsamt Hildburghausen
Forstweg 4 · 98646 Hildburghausen

Stadtverwaltung Meiningen
FB Stadtentwicklung
PF 100-553
98605 Meiningen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Schneider, Tessy

Durchwahl:
Telefon +49 3685 780-116
Telefax +49 3685 780-299

tessy.schneider@
lwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
se7uk7161196

Ihre Nachricht vom:
29. Mai 2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
051.10.7252

Hildburghausen
15. Juni 2018

**Bebauungsplan Nr.: 1a, Gewerbegebiet „Dreißigacker-Ost“ der Stadt Meiningen, 1. Änderung, Vorentwurf vom Mai 2018
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4, Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Hildburghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Planung beinhaltet die Einbeziehung von ca. 6,3 ha Ackerland und ca. 1 ha Grünland, welche landwirtschaftlich genutzt und gefördert werden.

Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist zum überwiegenden Teil die Stadt Meiningen.

Ein Teil der Erweiterungsfläche (Grüngürtel) liegt in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet des derzeit rechtsgültigen Regionalplanes. Ausnahmsweise werden wir der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise zustimmen:

- Da die Planung Auswirkungen auf beantragte, flächenbezogene Ausgleichszahlungen haben wird, ist frühzeitig mit dem jeweils betroffenen landwirtschaftlichen Nutzer eine einvernehmliche Regelung über den Flächenentzug zu treffen.
- Die Anlage bzw. Änderung von Feldzufahrten für die bleibende landwirtschaftliche Nutzfläche ist unter Beteiligung des betroffenen Bewirtschafters einvernehmlich festzulegen. In diesem Zusammenhang ist die uneingeschränkte Nutzung des Wegegrundstückes 720/15, auch während der Erschließung, sicherzustellen.
- Die Realisierung der vorgelegten Planung darf zu keinen Einschränkungen der Bewirtschaftung umliegender Landwirtschaftsflächen nach Art, Umfang und Intensität führen.

Landwirtschaftsamt
Hildburghausen
Forstweg 4
98646 Hildburghausen

www.thueringen.de

- Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden können, sind nicht auf anderen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu etablieren. Alle anzulegenden Kompensationsmaßnahmen dürfen im Laufe ihrer Entwicklung auch keine Landwirtschaftsfläche beeinträchtigen (vgl. geltendes Thüringer Nachbarrechtsgesetz).

Vorschläge zu geeigneten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c und § 4 Abs. 3 BauGB haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Babett Krampitz
Abteilungsleiterin (m.d.W.d.G.b.)